elektronisch an ***Kopie***

[jennifer.bohler@bl.ch](mailto:jennifer.bohler@bl.ch)

1. November 2021

**Vernehmlassung zum neuen Rahmengesetz zur Stärkung der Behindertenrechte**

Sehr geehrte Frau Bohler

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Rahmengesetz zur Stärkung der Behindertenrechte.

Grundsätzlich begrüssen wir den vorgelegten Gegenvorschlag zur Verfassungsinitia­tive «Für eine kantonale Behindertengleichstellung». Wir bevorzugen klar, die Rege­lungen im Rahmen des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) zu formulieren als diese in der Verfassung festzuhalten.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs Stellung:

**§ 2 Gegenstand**

**Absatz 4:** Gemäss den Notizen zur Synopse wird «Mit der Möglichkeit der kommuna­len Reglementierung […] der Variabilität der Gemeinden Rechnung getragen.» Selbstverständlich begrüssen wir die Respektierung der Variabilität der Gemeinden. Dies ist unseres Erachtens im Gesetzestext jedoch nicht entsprechend wiedergege­ben. Da in jedem Fall übergeordnetes Recht gilt, fordern wir eine «kann»-Bestim­mung:

4 Die Gemeinden **können** die Umsetzung dieses Gesetzes für ihren Autonomiebereich in einem Reglement konkretisieren.

**§ 5 Fördermassnahmen**

**Absatz 1:** Im Zusammenhang mit den Fördermassnahmen ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, den Absatz 1 wie nachfolgend zu ergänzen, um die Zuständigkeit zu klären:

1 Kanton und Gemeinden fördern **in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich** die gleichberechtigte Teilhabe […]

**Absatz 3:** Selbstverständlich unterstützen wir die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Fördermassnahmen. Aus unserer Sicht sollen die Gemeinden jedoch auch auf bestehende Behinderten­verbände zurückgreifen können. Ein Hinweis auf Organisationen resp. Verbände er­scheint uns daher notwendig. Unser Vorschlag für eine entsprechende Formulierung lautet wie folgt:

3 Menschen mit Behinderungen sind – **soweit sinnvoll** – **direkt oder indirekt** an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen zu beteiligen.

**§ 6 Zugänglichkeit und Kommunikation**

**Absatz 3:** Der Begriff «leichte Sprache» sagt aus unserer Sicht zu wenig aus. Wir bit­ten Sie, diesen entweder wegzulassen oder klarer zu formulieren, was damit gemeint ist.

**§ 7 Verhältnismässigkeit**

**Absatz 4 lit. d:** Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, ein Diskriminierungsverbot an der Anzahl potentiell betroffener Menschen festzumachen. Bei der gewählten For­mulierung gibt es sehr unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten, welche bei der Auslegung zu diversen Fragen führen können. Uns ist nicht klar, was damit gemeint ist resp. welches die ursprüngliche Absicht bei der Formulierung war. Wir fordern daher eine unmissverständlichere Neuformulierung dieses Punktes.

**§ 13 Anlaufstelle**

**Absatz 1:** In den Notizen zum Gesetzesentwurf ist festgehalten, dass die Anlaufstelle unabhängig sein soll. Wir sind überzeugt, dass die kantonale Anlaufstelle zwingend unabhängig sein muss und fordern, diesen Begriff in den Gesetzestext aufzunehmen:

1 Der Kanton führt eine **unabhängige** Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

**Absatz 2**: Darüber hinaus fordern wir, dass die **Anlaufstelle direkt dem Regierungsrat unterstellt** ist und damit keiner Verwaltungseinheit zugewiesen wird (unabhängig da­von, ob diese Verwaltungseinheit Aufgaben mit engem Bezug zu Menschen mit Be­hinderungen wahrnimmt oder nicht).

**§ 16 Einbezug der Anlaufstelle durch die Gemeinden**

**Absatz 2:** Wir fordern, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Es ist aus unserer Sicht stossend, die Gemeinden für notwendige Beratungen bei der Umsetzung des Geset­zes zur Kasse zu bitten.

**II 6. Erlass SGS 211 (EG ZGB)**

Wir begrüssen ausdrücklich die Erweiterung des Spruchkörpers auf 3 bis 8 Mitglie­der, da dadurch auch weitere Fachpersonen wie z. B. Ärztinnen und Ärzte im Spruch­körper beschäftigt werden können.

**II 10. Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz)**

Wir begrüssen es sehr, dass die Regelungen betreffend Spezielle Förderung, wie sie auf der Primar- und Sekundarstufe I bereits etabliert sind, neu auch auf der Sekundar­stufe II aufgenommen werden.

Der VBLG nimmt zum «Gesetz über Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Perso­nen» sowie zum «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Land­rats (Geschäftsordnung Landrat)» keine Stellung, da die Gemeinden hiervon nicht betroffen sind.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign. | sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Gene­ralversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsver­nehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Ver­bandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrätin Monica Gschwind, Vorsteherin BKSD

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien  
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates